

S A T Z U N G

DES MUSIKVEREINS „HARMONIE“ DETTINGEN E.V. (gegründet: 15. Februar 1926)

Neufassung genehmigt durch die Jahreshauptversammlung am 29. März 2014 in Karlstein.
Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen – Musikverein „Harmonie“ Dettingen – eingetragener Verein und ist unter der Registernummer VR 10023 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Karlstein am Main, Ortsteil Dettingen am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein will die Volksmusik, insbesondere die Blasmusik pflegen und fördern. Zur Erreichung dieses Ziels hält er regelmäßig Musikstunden, veranstaltet Konzerte und bildet Nachwuchsmusiker aus. Zur Pflege der Zusammengehörigkeit führt er auch gelegentlich Konzertreisen, Ausflüge und Jugendfreizeiten durch. Durch Teilnahme an weltlichen und kirchlichen Feiern will der Verein zur Verschönerung dieser Veranstaltungen beitragen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die sich im Verein musikalisch betätigen. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht musikalisch im Verein betätigen.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder gut beleumundete Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vereinsausschusses, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung endgültig.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes und seiner Bestrebungen verhindern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Versammlungen jederzeit als Gäste teilnehmen.

3. Ehrungen

Bei 25-jähriger / 50-jähriger Mitgliedschaft, aktiv oder fördernd, wird die Vereinsnadel in Silber bzw. Gold überreicht.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, können jedoch auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.

Ein verdientes Mitglied, das langjährig den Posten des ersten Vorsitzenden ausgeübt hat, kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beträge werden nicht zurückerstattet.

Zu a): Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Zu b): Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen, bei sonstigem unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei einjährigem Zahlungsrückstand.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vereinsausschusses
- c) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der zwei Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat alljährlich im ersten Halbjahr zusammenzutreten. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und -zeit der Jahreshauptversammlung mindestens vier Wochen vorher bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung. Soweit durch das Mitglied genehmigt, kann die Einladung an ein auswärtiges Mitglied auch per E-Mail erfolgen.

Anträge sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Jahreshauptversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung oder die Gesetze nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Bereichsleiter zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 3) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

2. Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (gemäß § 5, Ziffer 3)
- b) den / dem Ehrenvorsitzenden
- c) den Beisitzern

Der Vereinsausschuss ist zuständig für

- a) die Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
- b) Ergänzungswahlen zum Vorstand, falls diese nicht bis zur Jahreshauptversammlung aufgeschoben werden können
- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen
- d) Austritte und Ausschlüsse aus dem Verein
- e) sonstige von der Jahreshauptversammlung angewiesenen Geschäfte

Der Vereinsausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht ortsüblich durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Der Vereinsausschuss ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

3. Der Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Bereichsleiter „Jugendbetreuung“
- d) der Bereichsleiter „Musikalischer Betrieb“
- e) der Bereichsleiter „Veranstaltungen“
- f) der Bereichsleiter „Finanzen“

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es ist möglich, zwei Ämter durch eine Person zu besetzen, ausgenommen das Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Entscheidung darüber ist jeweils in der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu treffen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.

Zum Vertreter des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt, worunter sich entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss.

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Jahreshauptversammlung oder der Vereinsausschuss zuständig ist. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Kassenprüfung

Die beiden für ein Jahr gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres auf ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen, hierüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vereinsausschusses zu beantragen. Sie dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Instrumente

Die dem Verein gehörenden Instrumente werden den aktiven Musikern unentgeltlich oder gegen Leihgebühr zur Verfügung gestellt. Die Musiker haben für die pflegliche Behandlung Sorge zu tragen. Beschädigungen, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haben die Verursacher selbst zu beseitigen. Die Beteiligung an den Instandhaltungsreparaturen wird durch eine separate Vereinbarung festgelegt.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied eines Blasmusikverbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds gesperrt bzw. auf schriftlichen Antrag gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Sollte der Verein vom Finanzamt oder vom Amtsgericht zur Änderung der Satzung aufgefordert werden, so kann der Vorstand schon vor der nächsten Jahreshauptversammlung im Rahmen einer Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen. Die Änderungen sind in der folgenden Jahreshauptversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der katholischen Kirchengemeinde Dettingen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Karlstein, den 29. März 2014

Stefan Trageser
Vorsitzender

Thomas Hame
stellv. Vorsitzender